

Fachbereich 4 - Bauen und Stadtentwicklung
 Sachbearbeiter(in): Rudolf Mager, Fachbereichsleiter
 07.11.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss (öffentlich)	16.11.2022
Gemeinderat (öffentlich)	23.11.2022

Schaffung der Stelle eines Klimaschutzmanagers

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Rottweil stimmt zu, die Besetzung der im Stellenplan ausgewiesenen Stelle eines Koordinators Kommunale Entwicklungspolitik (w/m/d) nicht weiter zu verfolgen. Der zugehörige Förderantrag wird zurückgezogen. Stattdessen wird die Förderung einer Personalstelle im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld „Klimaschutzrichtlinie“ (KRL) beantragt. Die im Stellenplan ausgewiesene Stelle zur kommunalen Entwicklungspolitik bleibt erhalten, wird jedoch entsprechend umbenannt und zunächst auf zwei Jahre befristet.

Vorgang:

- 24.10.2018 Vorlage 167/218 Gemeinderat (ö)
*Weiterentwicklung des örtlichen Prozesses Agenda 2030
 Projektantrag an ENGAGEMENT GLOBAL gGmbH für das Projekt „Koordination kommunaler Entwicklungspolitik- Initiative zur Förderung einer Personalstelle zur Koordination und Umsetzung entwicklungspolitischen Engagements in Kommunen“.
 Beschluss: Dem Projektantrag wird zugestimmt*
- Ende 2018: Bewerbung der Stadt Rottweil bei der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) um das Förderangebot einer Personalstelle zur „Koordination kommunaler Entwicklungspolitik“.
 Frühjahr 2019: Bewerbung wird abgelehnt.
- Aufnahme der Stelle „Koordination kommunaler Entwicklungspolitik in den Stellenplan des Haushalts 2019 mit Sperrvermerk.
- 07.07.2021 Vorlage 105/2021 UBV (ö)
 14.07.2021 Vorlage 105/2021 Gemeinderat (ö)
*Zwischenbericht Nachhaltigkeit und Klimaschutz. Weiterentwicklung des örtlichen Prozesses Agenda 2030. Erklärung der Stadt Rottweil zum Klimaschutzpakt Baden-Württemberg.
 Beschluss: Einer zweiten Bewerbung um das Förderangebot einer Personalstelle zur „Koordination kommunaler Entwicklungspolitik“ wird zugestimmt.*
- Sommer/Herbst 2021
*Zweite Bewerbung der Stadt Rottweil bei der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) um das Förderangebot einer Personalstelle zur „Koordination kommunaler Entwicklungspolitik“.
 Frühjahr 2022: Programmaufnahme wird positiv beschieden. Frühjahr 2022: Stellenausschreibung um die Stelle einer/eines Koordinators/Koordinatorin Kommunale Entwicklungspolitik verläuft erfolglos.*

Begründung:

Mit dem Beschluss zur Schaffung der Stelle einer Koordinatorin/eines Koordinators Kommunale Entwicklungspolitik (w/m/d) hat der Gemeinderat der Stadt Rottweil im Jahr 2018 den Willen zur Bündelung zahlreicher städtischer Entwicklungsthemen mit dem Ziel einer nachhaltigen Stadtentwicklung bekundet.

Der im zweiten Anlauf positiv beschiedene Programmaufnahmeantrag zur Förderung einer Personalstelle „Koordination kommunaler Entwicklungspolitik“ im Frühjahr 2022 war Voraussetzung für die anschließende Stellenausschreibung. Leider konnte die Stelle jedoch aufgrund der unzureichenden Bewerberlage nicht besetzt werden.

Aktuell zeigt sich, dass immer mehr Kommunen ihre umwelt- und klimarelevanten Themen auf der Grundlage eines integrierten Klimaschutzkonzeptes bündeln und systematisch bearbeiten. Voraussetzung dafür ist die Einrichtung eines Kommunalen Klimaschutzmanagements, bei dem die Fäden zu allen klimarelevanten Handlungsfeldern zusammenlaufen.

Der Bund unterstützt kommunale Bemühungen im Bereich des Klimaschutzes im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI). Über die Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld „Kommunalrichtlinie“ (KRL), in der Fassung vom 22. November 2021, fördert das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowohl strategische als auch investive Klimaschutzmaßnahmen. Einer der Fördertatbestände bildet dabei die Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes und die Einrichtung eines Klimaschutzmanagements. Neben der Förderung externer Kosten und verschiedener Sachkosten wird auch die Schaffung zusätzlicher Personalstellen gefördert.

Die Förderquote beträgt 70%, der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel 24 Monate.

Bei der Stelle einer Koordinatorin/eines Koordinators Kommunale Entwicklungspolitik beträgt die Förderquote in den ersten beiden Jahren 90 %; sofern eine weitere Bewilligung erfolgt, reduziert sich die Förderquote im dritten und vierten Jahr auf 75 %.

Unter dem Druck eines sich rasant verändernden Klimas ist ein stark wachsendes Klimabewusstseins zu verzeichnen. Neue Berufsbilder unterstützen diese Tendenz und eröffnen völlig neue berufliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Mit der Besetzung dieser Stelle können wir die bereits von Seiten der Verwaltung engagierte Bearbeitung der PV-Ausbauoffensive weiter stärken. Die Schaffung einer weiteren Stabsstelle zur PV-Ausbauoffensive betrachten wir auch angesichts der begrenzten Kapazitäten, im Bereich Stadtplanung beim Erarbeiten des Planungsrechts, für die jeweiligen Anfragen als nicht erforderlich an.

Verfahren:

Die Stadt Rottweil stellt beim Projektträger Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) gGmbH einen Projektantrag zur Förderung eines integrierten Kommunalen Klimaschutzkonzeptes. Im Rahmen des Projektantrags ist die Förderung einer zeitlich auf zwei Jahre befristeten Vollzeitstelle „Klimaschutzmanagement“ vorgesehen.

Der Projektantrag ist ganzjährig möglich und kann daher unmittelbar nach dem Gemeinderatsbeschluss erfolgen.

Nach erfolgreicher Projektbewerbung kann die Stelle der Klimaschutzmanagerin/des Klimaschutzmanagers ausgeschrieben werden.

Das Hauptziel der Projektförderung liegt in der Erstellung eines integriertes Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Rottweil, welches alle relevanten Handlungsfelder erfasst und strategisch ausrichtet. Die Hauptaufgabe der künftigen Klimaschutzmanagerin/des künftige Klimaschutzmanagers besteht in der Erarbeitung dieses Konzeptes und in der Bündelung aller in diesem Zusammenhang stehenden Aufgaben. Sie/Er ist Ansprechpartner für interne und externe Akteure und koordiniert die Zusammenarbeit.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit des UBV's ergibt sich aus § 7 Ziffer 1.2 der städtischen Hauptsatzung. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 2 Ziffer 3.1 der städtischen Hauptsatzung.